

2445 001

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 62/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ida D [REDACTED],
K [REDACTED] E [REDACTED] S [REDACTED], J [REDACTED] de R [REDACTED] Nr. 0/0,
H [REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Dezember 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wustenberg, Honkel, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 12. November 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe

Im Berufungsurteil wird ausgeführt, daß die Voraussetzungen für eine Angleichung nach Art. IV Abs. 1 Nr. 1a BEG-Schluss nicht gegeben seien, weil der von der Klägerin geltend gemachte Gesundheitsschadensanspruch in dem rechtskräftig gewordenen Urteil des Oberlandesgerichts vom 9. Juli 1964 aus anderen als medizinischen Gründen abgelehnt worden sei. Ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 4 BEG-Schluss bestehe nicht, weil die Lager, in denen die Klägerin inhaftiert gewesen sei, nicht in der Anlage zu § 1 der 6. DV-BEG idF d. ErgVO-6.DV-BEG aufgeführt seien. Die Entscheidung begegnet insoweit keinen Bedenken; ein Grund, die Revision zuzulassen, besteht nicht.

Die Beschwerde weist darauf hin, daß die Klägerin zu Beginn der Verfolgung noch im jugendlichen Alter gestanden habe; sie meint, daß deshalb aus der Einfügung des § 33 Abs. 2

160

- 3 -

in das Bundesentschädigungsgesetz durch das BEG-Schlußgesetz für die Klägerin ein Recht auf erneute Entscheidung über ihren Gesundheitsschadensanspruch herzuleiten sei. Auf Grund des § 33 Abs. 2 BEG könnte aber für die Klägerin nur ein weitergehender Anspruch im Sinne des Art. III Nr. 2 Abs. 1 BEG-SchlußG in Betracht kommen (BOH RnW 1972, 20 Nr. 10; 1974, 163 Nr. 19; BOH vom 20. Dezember 1973 - IX ZR 70/73). Voraussetzung für dessen Anmeldung ist, anders als nach der hier nicht eingreifenden Vorschrift des Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG, daß vor der Verkündung des BEG-Schlußgesetzes bereits ein Gesundheitsschadensanspruch zuerkannt ist. Daran fehlt es. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision ist auch in diesem Zusammenhang nicht gegeben.

Mai

Wüstenberg

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)